

UVP-G-Novelle und Aarhus-Beteiligungsgesetz beschlossen

Beide Gesetzesvorhaben haben es noch am 25.10.2018 in das Plenum des Nationalrats geschafft. Über die Entwürfe haben wir bereits im NHP News Alert Juli 2018 berichtet. Im Wesentlichen wurden die Gesetzesentwürfe auch so beschlossen – im parlamentarischen Prozess gab es allerdings noch folgende Änderungen:

Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018:

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf betreffen die Anfechtungsbefugnis von UOs gegen Altbescheide. Diese wurden bei der Behandlung im Plenum des Nationalrats mittels Abänderungsantrag eingebracht:

- Wie bereits bisher vorgeschlagen, sind wesentliche Inhalte von Genehmigungsbescheiden nach § 37 Abs. 1 AWG 2002, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Inkrafttreten der Novelle in Rechtskraft erwachsen oder von Bescheiden, die zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen wurden und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, von der Behörde kundzumachen. UOs können dann Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften ergreifen. Aber – und dies war Gegenstand des Abänderungsantrags: Beschwerden gegen erstgenannte Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden UO die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt verbunden wäre.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2...

Live aus dem Nationalrat...

Kurzweilige Plenarsitzung als Einstimmung zum Nationalfeiertag!

Krankheitsbedingt hatte ein Teil des Redaktionsteams Gelegenheit, die im TV live übertragene Diskussion über das Aarhus-Beteiligungsgesetz und die UVP-G-Novelle auf der heimatischen Couch mitzerleben. Gesamteindruck: Viel Emotion war im Spiel. Angefangen hat es schon mit einer Geschäftsordnungsdebatte über die Reihung der Tagesordnung, in der Plenardebatte wurden dann auch noch Abänderungsanträge gestellt und immer wieder Zwischenrufe (manche auch lustig) aus allen Ecken des Plenarsaales. Außerdem: Das Ausweichquartier des Parlaments in der Hofburg kommt optisch gar nicht so schlecht rüber.

Vieß Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Veranstaltungen

15.11.2018, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

„Bundesvergabegesetz 2018 und Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018“

Claudia Fuchs und Prof. Thomas Müller (Uni Innsbruck) stellen am NHP-Standort Salzburg die Neuerungen im Vergaberecht vor.

27.11.2018, 14:00 bis 17:45 Uhr,
Dachgeschoß des Juridicums,
Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

1. Tagung der Forschungsstelle Umweltrecht – „Nachhaltigkeit und Ökologie als Standortfaktor“

Claudia Fuchs spricht über die Abwägung von wirtschaftlichen und ökologischen Interessen.

Zahlen die uns beschäftigen:

12

Strafurteile nach den Umweltdelikten im StGB kommen nicht so häufig vor, umso mehr finden sie dann medialen Niederschlag:

Zu 12 Monaten Freiheitsstrafe (vier davon unbedingt) wurde ein Kärntner kürzlich verurteilt, weil er während der Baublüte Insektizide gespritzt hatte, woraufhin 800.000 Bienen starben.

Fortsetzung von Seite 1...

- Ähnlich die Neuregelung im WRG: Bescheide, die bei Inkrafttreten der Novelle nicht länger als ein Jahr rechtskräftig sind, können – sofern sie in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind – nachträglich innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten von einer UO angefochten werden (wie bisher bereits vorgeschlagen). Solchen Beschwerden kommt aber nach dem beschlossenen Abänderungsantrag keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, es wird von der Behörde auf Antrag ausdrücklich eine solche zuerkannt.

UVP-G 2000:

Nach einem bereits im Umweltausschuss eingebrachten Abänderungsantrag müssen im UVP-Verfahren zu berücksichtigende Umweltorganisationen (UO) künftig aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen, wobei die entsprechende Anzahl der Behörde gegenüber glaubhaft zu machen ist (die ursprüngliche Idee, dass einem Antrag auf Anerkennung eine Liste der Mitglieder beigelegt werden solle, wurde wieder verworfen).

Florian Graber, Wien / Paul Reichel, Salzburg



Sehen Sie hier eine
Müllverbrennungsanlage?

Oder eine erfolgreiche Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp
RECHTSANWÄLTE

Splitter

Ende der Steuerermäßigung für Kleinwasserkraftwerke mit 1.1.2019

Nach dem derzeit geltenden Energieförderungsgesetz (EnFG) ermäßigt sich die Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer bei Kleinwasserkraftwerken ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Das EnFG tritt mit 31.12.2018 außer Kraft – die Steuerermäßigung steht jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren weiterhin zu, wenn der Betriebsbeginn des Kleinwasserkraftwerkes vor dem 1.1.2019 erfolgt ist (KLV).

Aufhebungs- bzw. Abänderungsrecht des BMNT bei AISAG-Feststellungsbescheiden verfassungskonform

Gemäß § 10 Abs. 2 AISAG kann ein AISAG-Feststellungsbescheid vom BMNT innerhalb einer gewissen Frist abgeändert oder aufgehoben werden. Das LVwG Tirol beantragte beim VfGH die Aufhebung dieser Regelung, weil nach der Einführung der Verwaltungsgerichte dem Bundesminister ohnehin ein Amtsbeschwerderecht gegen solche Bescheide eingeräumt wurde. Nach Ansicht des VfGH ist aber ein Nebeneinander von Amtsbeschwerdebefugnissen und aufsichtsbehördlichen Befugnissen zulässig (VfGH 27.9.2018, G 149/2018-10) (RP).

Technische Beschneidung: Nachtrag zum NHP News Alert September 2018

Zur Erinnerung: Das LVwG Tirol hatte kürzlich festgehalten, dass die Verwendung eines bestimmten Zusatzstoffes für die Schneeproduktion wasserrechtlich nicht unzulässig ist. Der Landesgesetzgeber reagierte nun mit einer Novelle zum Naturschutzgesetz, wonach der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Schnee unter Verwendung von Wasser, dem Zusätze beigefügt werden (und zwar unabhängig von der Art derselben), verboten ist (KLV).



Entwurf einer AISAG-Novelle 2019

Das BMNT hat kürzlich den Entwurf einer AISAG-Novelle 2019 zur Begutachtung ausgesandt.

Folgende Punkte seien herausgehoben:

- Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten werden derzeit nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG, der GewO und des AWG 2002 bewilligt. Der Verweis auf diese Gesetze soll durch Aufnahme eigener materien- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen in das AISAG ersetzt werden.
- Vorgesehen ist weiters, dass sowohl bei der Abschätzung des von einer Altablagerung oder einem Altstandort ausgehenden Risikos als auch bei der Festlegung der Sanierungsziele für Altlastenmaßnahmen standort- und nutzungsspezifische Faktoren berücksichtigt werden sollen.
- Das AISAG soll keine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers mehr vorsehen. Demgegenüber sollen die Eigentümer einer Liegenschaft, deren Verkehrswert durch vom Bund finanzierte Sanierungsmaßnahmen wesentlich erhöht wird, einen Wertausgleich leisten.
- Auch die mit der Vollziehung des AWG 2002 betrauten Behörden soll künftig eine Meldepflicht bei Verdachtsmomenten betreffend nicht ordnungsgemäßer Abgabeführung treffen (bisher gilt dies nur für mit der Vollziehung des AISAG betraute Behörden).
- Etablierung einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge. Der Rechts- und Pflichtenübergang soll dazu führen, dass der Rechtsnachfolger sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt.

Manuel Planitzer, Wien

BVergG 2018 und BVergGKonz 2018: Die 15 wichtigsten Neuerungen für die Vergabepaxis

Mit dem Vergaberechtsreformpaket 2018 wurde kürzlich das Vergaberecht auf völlig neue Grundlagen gestellt. Die 15 wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

1. Aufgabe der Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen und Ersatz durch neue Trennung von (regulären) Dienstleistungsaufträgen und „besonderen“ Dienstleistungsaufträgen.
2. Neufassung der Abgrenzungsregelung zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit grundsätzlicher Orientierung am Hauptgegenstand des Auftrags.
3. Erweiterung und teilweise Neuregelung der Ausnahmen aus dem BVergG 2018, insbesondere bezüglich
 - Dienstleistungen von Rechtsanwälten iZm der Vertretung vor Gerichten/Behörden und damit verbundener Rechtsberatung,
 - Finanzdienstleistungen, Krediten und Darlehen,
 - Inhouse-Vergaben und öffentlich-öffentlichen Kooperationen.
4. Erhöhung der Schwellenwerte für Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich:
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge
 - bei zentralen öffentlichen Auftraggebern: € 144.000,--
 - bei öffentlichen Auftraggebern: € 221.000,--
 - bei Sektorenauftraggebern: € 443.000,--
 - besondere Dienstleistungsaufträge
 - bei öffentlichen Auftraggebern: € 750.000,--
 - bei Sektorenauftraggebern: € 1 Mio.
 - Bauaufträge: € 5.548.000,--
5. Wahl der Vergabeverfahren:
 - Erweiterte Wahlmöglichkeit des Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber; im Unterschwellenbereich zählt das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung auch für öffentliche Auftraggeber zu den Regelverfahren.
 - Schaffung der Innovationspartnerschaft als neues Vergabeverfahren zur Entwicklung einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung.
6. Fortführung der innerstaatlichen Schwellenwertverordnung bis 31.12.2020 mit Ermöglichung von Direktvergaben bis € 100.000,--.
7. Begrenzung der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen
 - für öffentliche Auftraggeber mit grundsätzlich 4 Jahren,
 - für Sektorenauftraggeber mit grundsätzlich 8 Jahren.
8. e-Vergabe: Grundsatz der elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich seit 18.10.2018.
9. Verkürzung der Mindestfristen: Teilnahmeantragsfrist und Angebotsfrist (zB offenes Verfahren) mindestens 30 Tage, wenn Verfahren elektronisch geführt.
10. Verbot der Subvergabe bei kritischen Leistungsteilen: Auftraggeber können „kritische“ Leistungsteile definieren, deren Ausführung dem Auftragnehmer in Eigenleistung vorbehalten bleibt.
11. Erweiterung der Ausschlussgründe von Unternehmen, zB
 - wenn früherer Auftrag/Konzessionsvertrag erheblich oder dauerhaft mangelhaft erbracht wurde,
 - bei sittenwidrigen oder wettbewerbswidrigen Absprachen.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 4...

**3 Minuten Umweltrecht –
Der erste österreichische Videoblog
zum Umweltrecht auf YouTube!**



AKTUELLES VIDEO: „Haftungsfeste Organisationen“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „Die richtige Interessenabwägung“, Dr. Peter Sander



Fortsetzung von Seite 3...

Die 15 wichtigsten Neuerungen für die Vergabepraxis

12. Durchführung einer formalen Angebotsöffnung auch im offenen und nicht offenen Verfahren nicht mehr zwingend erforderlich; freiwillige öffentliche Angebotsöffnung bleibt möglich.
13. Neuregelung zwingendes Bestangebotsprinzip, insbesondere wenn
 - Qualitätsstandard der Leistung nicht klar und eindeutig definiert,
 - Vergabe geistiger Dienstleistungen (öffentliche Auftraggeber),
 - Beschreibung der Leistung im Wesentlichen funktional (öffentliche Auftraggeber),
 - Bauaufträge ab € 1 Mio (Sektorenauftraggeber: € 10 Mio).
14. Erstmalige Vorgaben zur Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit und Regelung der Auswirkungen für allfällige Vergabepflicht.
15. Definition von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im BVergGKonz 2018, Regelung der Grundsätze und Abläufe des Konzessionsvergabeverfahrens und volle Eröffnung des Rechtsschutzes auch für Konzessionsvergaben bei den Verwaltungsgerichten.

Claudia Fuchs, Wien

Überarbeiteter Erlass zum Altlastensanierungsgesetz (AISAG)

Aufgrund der AISAG-Novelle 2017 sowie der Veröffentlichung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 wurde der AISAG-Erlass des BMNT überarbeitet.

- Die Ausführungen zu den Begriffsbestimmungen sowie zu den beitragsfreien Tatbeständen wurden im Hinblick auf den Entfall der Definitionen für Erdaushub und Bodenaushubmaterial angepasst.
- Zur Abgrenzung, ob ein Lagern oder Ablagern vorliegt, wird die aktuelle Judikatur zu abfallrechtlichen genehmigungspflichtigen Zwischenlagern zusammengefasst.
- Zum Ausnahmetatbestand der Verbringung von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit werden Beispiele dargelegt, in welchen Fällen die vorgeschalteten Behandlungsschritte notwendig und somit beitragspflichtig sind.
- Umfangreiche Ausführungen zur Ausnahmebestimmung für mineralische Baurestmassen.

Andrea Wagner, Wien

NHP in Bildern

Der NHP-Elan hält auch bei Wind und Wetter

Wir trotzten den kalten Temperaturen und machten beim Vienna Night Run mit.



Und am 30.10. waren wir auf der jussuccess in Wien vertreten.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, 1010 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum

